

# PFERDEEINSTELLUNGSVERTRAG

Zwischen dem Reitverein

---

---

---

---

- im folgenden mit **Verein** bezeichnet -

und Herrn / Frau

---

---

---

---

- im folgenden mit **Einsteller** bezeichnet -

wird der nachfolgende Pferdeeinstellungsvertrag geschlossen:

**§ 1** für die Einstellung von \_\_\_\_\_ Pferd(en)

Name: \_\_\_\_\_

Abstammung: \_\_\_\_\_

Abzeichen: \_\_\_\_\_

Wird (werden) in dem Stallgebäude des Vereins \_\_\_\_\_ Boxe(n), \_\_\_\_\_ Stand (Stände) vermietet.

**§ 2** Die Gewährung der Einstellung umfasst folgende Leistungen:

1. Vermietung gemäß § 1
2. Lieferung von Einstreu und Entmisten
3. Lieferung von Heu und Tränken
4. Lieferung von Haferfutter (durchschnittlich \_\_\_\_\_ kg pro Tag) (Zusatzfutter gemäß gesonderter Berechnung)
5. Pflege und Betreuung des Pferdes
6. Pflege von Sattel und Zaumzeug
7. Benutzung der Reitanlagen des Vereins laut gültiger Betriebsordnung.

**§ 3** Der Vertrag beginnt am \_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_ – läuft auf unbestimmte Zeit –.

Bei Vertrag auf unbestimmte Zeit kann von jedem Teil mit 14tägiger Frist zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung kann nur schriftlich erfolgen. Für die Einhaltung der Frist ist die Ankunft des Kündigungsschreibens maßgebend.

**§ 4** Der Verein kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn

1. der Einsteller mit der Pensionszahlung mehr als 20 Tage im Verzug ist,
2. der Einsteller die Betriebsordnung trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach verletzt,
3. der Einsteller oder eine Person, die er mit dem Reiten seines Pferdes beauftragt, die guten Sitten verletzt oder sich dem Verein gegenüber einer erheblichen Belästigung schuldig macht.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

**§ 5** Der Pensionspreis beträgt \_\_\_\_\_ EUR monatlich. Der Pensionspreis ist im voraus bis spätestens zum 10. des laufenden Monats auf das Konto

Nr. \_\_\_\_\_ Bankleitzahl \_\_\_\_\_ bei der \_\_\_\_\_ zu überweisen. Vorübergehende Abwesenheit (z. B. Turnierbesuch, Urlaub etc.) wird vom Pensionspreis nicht in Abrechnung gebracht.

**§ 6** Der Einsteller kann gegenüber dem Pensionspreis mit einer Gegenforderung nicht aufrechnen oder ein Minderungs- oder Zurückhaltungsrecht ausüben. Der Verein hat wegen fälliger Forderungen gegen den Einsteller ein Zurückbehaltungsrecht am Pferde des Einstellers und ist befugt, sich aus dem zurückbehaltenen Pferd zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des BGB. Die Verkaufsberechtigung tritt 2 Wochen nach Verkaufsandrohung ein.

- § 7 Der Einsteller verpflichtet sich, Auskunft hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem (den) Pferd(en) zu erteilen. Er garantiert dafür, dass das (die) Pferd(e) nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist (sind) oder aus einem verseuchten Stall kommt (kommen). Der Verein ist berechtigt, hierfür gegebenenfalls einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Einstellers zu verlangen. Der Einsteller hat Stallhalter und Anbinderriemen selbst zu stellen, sofern nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird.
- § 8 Die Kosten des Hufbeschlages trägt der Einsteller. Der Verein ist berechtigt, für Rechnung des Einstellers einen Beschlagsschmied zu beauftragen.
- § 9 Der Verein kann im Namen des Einstellers einen Tierarzt bestellen, wenn die Hinzuziehung eines Tierarztes geboten erscheint.
- § 10 Jede Veränderung hinsichtlich des (der) eingestellten Pferdes (Pferde) ist dem Verein unverzüglich anzuzeigen, insbesondere ist der Einsteller nicht berechtigt, Boxen oder Stände an Dritte abzugeben.
- § 11 Der Einsteller hat für alle Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen des Stalles und den Reitbahnen sowie an den Hindernissen durch ihn oder einen mit dem Reiten seines Pferdes Beauftragten verursacht werden.
- § 12 Für das eingestellte Pferd muss der Einsteller dem Verein den Abschluss einer Reitpferde-Haftpflicht-Versicherung nachweisen, durch die auch die gesetzliche Haftpflicht des Vereins als Tierhüter mitversichert ist.
- § 13 Der Verein haftet nicht – Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Vereins jedoch ausgeschlossen – für Schäden an den eingestellten Pferden und sonstigen Sachen des Einstellers, soweit der Verein nicht gegen diese Schäden versichert ist. Diese Vereinbarung gilt auch für etwaige von den Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen oder sonstige Hilfspersonen des Vereins fahrlässig herbeigeführte Schäden.  
Der Einsteller erkennt ausdrücklich an, dass er über den Rahmen der vorliegenden Versicherungen unterrichtet ist und nur hieraus Ansprüche gegen den Verein geltend machen kann.  
Es wird ferner ausdrücklich vereinbart, dass der Einsteller für alle etwaigen Ansprüche gegen den Verein die volle Beweislast hinsichtlich aller anspruchsbegründeten Tatsachen hat, soweit diese Vereinbarungen auch im Einzelfall entgegen gesetzlicher Bestimmungen zulässig ist.
- § 14 Für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag vereinbaren die Parteien den Gerichtsstand \_\_\_\_\_.
- § 15 Änderungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Falle der Schriftform. Zusätzliche Vereinbarungen nachstehend.
- § 16 Sollte eine Vereinbarung dieses Vertrages aus irgendeinem Grunde unwirksam sein, so wird der Vertrag nicht seinem gesmaten Inhalt nach unwirksam. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, eine dem Sinn und Zweck der unwirksamen Vereinbarung entsprechende neue Vereinbarung zu treffen bzw. insoweit einen Ausgleich nach billigem Ermessen vorzunehmen.  
Ist eine Haftungsvereinbarung unwirksam, so gilt dann jeweils die von der Rechtsprechung anerkannte mildere Form. Für den insoweit weggefallenen Teil ist eine Ausgleichung unter Berücksichtigung des ursprünglichen Willens der Parteien nach billigem Ermessen vorzunehmen.

Sonstige Vereinbarungen:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Verein

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Einsteller